

Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Bundesgasse 3
3003 Bern
per E-Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 14. September 2023

Stellungnahme VAV zur Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen

Sehr geehrter Frau Bundesrätin

Unsere Vereinigung hat sich mit dem Entwurf der Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV), der am 24. Mai 2023 in die Vernehmlassung geschickt wurde, eingehend befasst. Wir legen Ihnen hiermit einige Bemerkungen zu den für unsere Mitglieder wichtigsten Punkten dar. Im Übrigen unterstützen wir die Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung.

Das Wichtigste in Kürze

Die VAV unterstützt grundsätzlich den Entwurf der Verordnung über die Mindestbesteuerung. Einige Punkte müssen jedoch präzisiert werden, um die Rechtssicherheit der betroffenen Unternehmen zu stärken.

- **Der Verweis auf die OECD-Mustervorschriften muss so flexibel wie möglich ausgestaltet werden, um alle dort vorgenommenen Präzisierungen einzubeziehen. Die Schweiz muss zudem den von der OECD erlaubten Spielraum nutzen, um nicht ein strengeres Regime als in anderen Ländern einzuführen, z. B. mit unvollständigen Definitionen.**
- **Die VAV befürwortet die Einführung einer einzigen Anlaufstelle, d.h. die Zuständigkeit eines einzigen Kantons. Unternehmensgruppen sollten jedoch die Möglichkeit haben, selbst zu bestimmen, welche Schweizer Gesellschaft am besten geeignet ist, die verschiedenen Steuererklärungen zur Ergänzungssteuer auszufüllen.**
- **Die Umsetzung der Ergänzungssteuer muss so einfach wie möglich ausgestaltet sein und mit dem System der länderbezogenen Berichte koordiniert werden, das bestimmte Ausnahmen zulässt. Die Verteilung der Ergänzungssteuer auf die Kantone darf keinen Einfluss auf die Verbuchung der Ergänzungssteuer zwischen den verschiedenen Geschäftseinheiten haben.**
- **Wie vorgesehen, muss der Bundesrat vor der Inkraftsetzung der Verordnung sorgfältig prüfen, wie es um die Umsetzung der OECD-Musterregeln in den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz, insbesondere in der EU, bestellt ist. Dies gilt speziell für die «UTPR»-Steuer, die offenbar nur wenige Länder zu erheben bereit sind.**

Anwendbares Recht (Art. 2 MindStV)

Gemäss dem erläuternden Bericht bleibt der Verweis auf die GloBE-Musterregeln statischer Natur, was wir nicht wollten. Dennoch verweist der [Link](#) in Fussnote 4 auf eine Seite der OECD, auf der die Dokumente aktualisiert werden. Umgekehrt verweist derjenige in Fussnote 5 auf die aktuelle Version des Kommentars, obwohl bekannt ist, dass dieser in den nächsten Monaten aktualisiert wird. Stattdessen sollte ein allgemeiner Verweis auf die OECD-Dokumente in ihrer neuesten Version erfolgen oder zumindest die Logik umgekehrt werden (fester Verweis auf eine Version der Regeln vom Typ GloBE und flexibler Verweis auf ihre Auslegungsdokumente). Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Schweiz benachteiligt wird, weil sie bestimmte von der OECD beschlossene Vereinfachungen nicht anwenden kann.

Steuerpflichtige Geschäftseinheiten (Art. 5 MindStV)

Art. 5 MindStV ist unklar formuliert. Sein Zweck ist es, dass eine einzige Geschäftseinheit in der Schweiz für alle Steuererklärungen von Ergänzungssteuern und deren Zahlung verantwortlich ist. Es ist jedoch nicht logisch, eine IIR-Pflicht zu verlangen, um daraus die Schweizer Ergänzungssteuer und die UTPR abzuleiten. Es wird zu viele Fälle geben, in denen nur eine schweizerische Ergänzungssteuer fällig wird (da angenommen werden kann, dass die Tochtergesellschaften des Konzerns im Ausland ausreichend besteuert werden).

Art. 5 Abs. 2 MindStV sieht Kriterien für den durchschnittlichen Reingewinn oder das höchste durchschnittliche Eigenkapital vor, wenn mehrere Geschäftseinheiten im gleichen Rang stehen, um der schweizerischen Ergänzungssteuer zu unterliegen. Diese Kriterien sind nicht wirklich sinnvoll, da sie dazu führen können, dass eine Gesellschaft mit sehr geringen Ressourcen für die Ausfüllung der Ergänzungssteuererklärung bestimmt wird. Ausserdem werden sie im Laufe der Zeit variieren und so die Überwachung der Ergänzungssteuer erschweren. Es wäre besser, wenn die betroffenen Unternehmensgruppen selbst bestimmen könnten, welche ihrer Schweizer Gesellschaft die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Ergänzungssteuer erfüllen wird. In der Regel wird es eine ganz bestimmte geben, und zwar dort, wo sich die Steuerverantwortlichen für die Schweiz befinden. Dies würde nichts an der Verteilung dieser Steuer auf die Kantone ändern.

Mithaftung (Art. 6 MindStV)

Es ist nicht nachvollziehbar, eine Mithaftung aller Geschäftseinheiten in der Schweiz einzuführen, wenn man doch eine einzige Anlaufstelle ermöglichen will. Die einzige Einheit, die der Ergänzungssteuer unterliegt, ist diejenige, die sie zahlen und auf etwaige andere Einheiten der Gruppe in der Schweiz für ihren Anteil abwälzen wird. Es gibt in der Schweiz keine Gruppenbesteuerung und auch keine gesamtschuldnerische Haftung zwischen Unternehmen einer Gruppe in der Schweiz. Es besteht daher keine Notwendigkeit, eine gesamtschuldnerische Haftung einzuführen, die zudem Umstrukturierungen innerhalb eines Konzerns erschwert.

Verbuchung der Ergänzungssteuer (Art. 7 MindStV)

Es wäre wichtig, in Art. 7 MindStV klarzustellen, dass es keine steuerlichen Folgen in der Schweiz haben darf, wenn die Geschäftseinheiten, die der internationalen (schweizerischen oder internationalen) Steuer unterliegt und sie somit vollständig bezahlt hat, diese Steuer auf andere Einheiten der Gruppe in der Schweiz für ihren Anteil abwälzt. Die Weiterverrechnung der gesamten oder eines Teils der Ergänzungssteuer darf weder für die direkten noch für die indirekten Steuern relevant sein.

Anwendungsbereich (Art. 8 und 10 MindStV)

Die Artikel 8 und 10 MindStV (früher 4 und 6 MindStV) sprechen immer von Unternehmensgruppen mit einem konsolidierten Jahresumsatz von mindestens 750 Millionen Euro. Die GloBE-Regeln (§ 1.1.1) besagen jedoch, dass dieser Umsatz in mindestens zwei der vier vorangegangenen Geschäftsjahre erreicht worden sein muss. Die Schweizer Definition muss an die OECD-Definition angeglichen werden, da sonst die in der Schweiz vertretenen Konzerne benachteiligt werden.

Ausserdem sollte der Begriff «*eine Unternehmensgruppe*» durch das Adjektiv «*international*» ergänzt werden, da die OECD-Musterregeln nicht auf eine Gruppe angewendet werden sollen, bei der sich alle Geschäftseinheiten im selben Land, in diesem Fall in der Schweiz, befinden, selbst wenn ihr Umsatz 750 Millionen Euro übersteigt.

In ihren Verwaltungsanweisungen sieht die OECD bestimmte Vereinfachungen vor, je nachdem, welche Daten in den von den Unternehmensgruppen erstellten länderbezogenen Berichten enthalten sind. Das Problem ist, dass in der Schweiz Art. 3 ALBAV vorsieht, dass «*der Schwellenwert, über dem die Pflicht zur Erstellung eines länderbezogenen Berichts besteht, 900 Millionen Franken*» beträgt. Unternehmensgruppen, die von den GloBE-Regeln betroffen sind, könnten daher keinen länderbezogenen Bericht erstellt haben. Art. 3 ALBAV sollte daher an die MindStV angepasst und der Schwellenwert von 900 Millionen Franken durch den Schwellenwert von 750 Millionen Euro ersetzt werden.

Im Übrigen gehen wir davon aus, dass die Definition der Geschäftseinheiten in Art. 3 MindStV die Unternehmensgruppen nicht daran hindert, die in § 5.5 der GloBE-Regeln vorgesehenen «*de minimis*»-Regeln anzuwenden, um, falls sie dies wünschen, Geschäftseinheiten mit einem Umsatz von weniger als 10 Millionen Euro oder einem Gewinn von weniger als 1 Million Euro in der Schweiz auszuschliessen.

Schliesslich ist es für die Mitglieder der VAV sehr wichtig, dass es sich bei den in den Artikeln 8 und 10 MindStV genannten konsolidierten Jahresabschlüssen um solche handeln kann, die in der Schweiz gemäss den von der FINMA für Banken geforderten Rechnungslegungsstandards erstellt wurden.

Anwendbares Verfahrensrecht (Art. 14 MindStV)

Gemäss Art. 14 der Verordnung sind die Art. 102-173 DBG unter Vorbehalt der Bestimmungen der Verordnung sinngemäss anwendbar. Dies schliesst somit auch die Art. 147-149 DBG (Revision) und 151-153 DBG (Nachsteuer) ein. Es ist jedoch nicht ganz klar, wie diese Verfahren ablaufen werden, wenn mehrere Jahre nach einer schweizerischen Veranlagung diese korrigiert wird und sich daraus die Notwendigkeit ergibt, die in der Schweiz erhobene Ergänzungssteuer zu korrigieren. Es ist auch festzustellen, dass es keinen Hinweis auf eine Erheblichkeitsschwelle von 1 Million Euro gibt, um diese Korrektur vorzunehmen, was die GloBE-Regeln ermöglichen würden, ohne sie jedoch zwingend vorzuschreiben.

Angesichts der verschiedenen möglichen Konstellationen erscheint es uns wichtig, klarzustellen, ob diese Korrekturen automatisch erfolgen oder nicht, und welche Unterlagen in diesem Fall vorzulegen sind. Angesichts der Systematik der MindStV sollte diese Klarstellung unserer Meinung nach zwischen Art. 24 und 25 erfolgen, wo ein neuer Artikel «*Revision und Nachsteuer*» eingeführt werden könnte:

«¹ Wird die ordentliche Veranlagung einer mit der Schweiz steuerlich verbundenen Geschäftseinheit in einer Weise geändert, die zu einer Ergänzungssteuer führt, so prüft die für die Ergänzungssteuer zuständige kantonale Behörde von Amtes wegen, ob eine schweizerische Ergänzungssteuer zu kürzen

und der Unternehmensgruppe zurückzuerstatten ist. Falls erforderlich, übermittelt ihr die kantonale Behörde, die die ordentliche Veranlagung korrigiert hat, die entsprechenden Informationen.

² Wird die ordentliche Veranlagung einer ausländischen Geschäftseinheit in einer Weise geändert, die zu einer Ergänzungssteuer führt, prüft die kantonale für die Ergänzungssteuer zuständige Steuerverwaltung auf Antrag der Unternehmensgruppe, ob eine internationale Ergänzungssteuer zu kürzen und zurückzuerstatten ist. Die Unternehmensgruppe stellt ihr zu diesem Zweck eine korrigierte Version ihres GloBE Information Returns zur Verfügung.

³ Wird die ordentliche Veranlagung einer mit der Schweiz steuerlich verbundenen Geschäftseinheit in einer Weise geändert, die zu einer Steuerermässigung führt, so prüft die für die Ergänzungssteuer zuständige kantonale Behörde von Amtes wegen, ob eine schweizerische Ergänzungssteuer zu erhöhen und der Unternehmensgruppe in Rechnung zu stellen ist. Falls erforderlich, übermittelt ihr die kantonale Behörde, welche die ordentliche Veranlagung korrigiert hat, die entsprechenden Informationen.

⁴ Wird die ordentliche Veranlagung einer ausländischen Geschäftseinheit in einer Weise geändert, die zu einer Steuerreduktion führt, so prüft die für die Ergänzungssteuer zuständige kantonale Behörde auf Antrag der Unternehmensgruppe, ob eine internationale Ergänzungssteuer zu erhöhen und in Rechnung zu stellen ist. Die Unternehmensgruppe stellt ihr zu diesem Zweck eine korrigierte Version ihres GloBE Information Returns zur Verfügung.»

Örtliche Zuständigkeit (Art. 15 MindStV)

Wir verstehen nicht, warum Art. 15 Abs. 2 MindStV auf eine kantonale Anknüpfung «*zu Beginn des Geschäftsjahres*» verweist, während im erläuternden Bericht von einer «*vollständigen materiellen Übereinstimmung*» die Rede ist. Art. 106 Abs. 1 DBG sieht sehr wohl vor, dass die Voraussetzungen für die Steuerpflicht von juristischen Personen am Ende der Steuerperiode erfüllt sein müssen. Art. 15 Abs. 2 MindStV sollte sich daher auch auf «*das Ende des Geschäftsjahres*» beziehen.

Ergänzungssteuererklärung (Art. 19 MindStV)

Die ESTV möchte, dass man drei Steuererklärungen einreicht, eine für jede Art von Ergänzungssteuer (siehe erläuternder Bericht S. 18-19). Dies wird den betroffenen Unternehmen viel Arbeit bereiten. Zudem werden gemäss dem erläuternden Bericht «*da viele Staaten ebenfalls eine nationale Ergänzungssteuer einführen dürften, wird eine IIR oder UTPR-Veranlagung oftmals auf null lauten*». Es sollte daher möglich sein, vereinfachte oder leere Steuererklärungen einzureichen, wenn in der Schweiz keine IIR oder UTPR geschuldet wird.

Darüber hinaus ist es wichtig, dass die Schweiz zusammen mit anderen Ländern die OECD davon überzeugt, dass es nicht notwendig ist, im GloBE Information Return Daten über Länder zu liefern, die eine nationale Ergänzungssteuer (QDMTT) einführen werden. Dadurch werden zumindest Redundanzen zwischen den nationalen Meldungen und dem GloBE Information Return vermieden.

Veranlagungsverfügung (Art. 22 MindStV)

Es ist erwünscht, dass die zuständige kantonale Verwaltung nicht nur die Veranlagung vornimmt, sondern den Gruppen auch die Aufteilung der Ergänzungssteuer pro Geschäftseinheit mitteilt, da die

Verwaltung diese ohnehin berechnen muss, um ihren Anteil an die anderen Kantone zu senden (Anrechnung gemäss Art. 12 MindStV).

Inkrafttreten (Art. 39 und 41 MindStV)

Das Inkrafttreten der Ergänzungssteuer ist für 2024 vorgesehen. Die OECD schätzt, dass 50 Staaten (von fast 140) diese Frist einhalten werden. Innerhalb der EU haben bis Ende August nur 8 von 27 Ländern einen Entwurf zur Umsetzung der GloBE-Regeln veröffentlicht. Der Bundesrat ist also weiterhin gut beraten, die internationalen Entwicklungen genau zu beobachten, bevor er die Ergänzungssteuer in Kraft setzt, zumindest in ihrer internationalen Form.

Dies gilt insbesondere für die UTPR, bei der die Umsetzungsabsichten noch unklarer sind. Die USA haben Ländern, die eine UTPR auf US-Unternehmen anwenden, sogar mit steuerlichen Vergeltungsmassnahmen gedroht. Die in Art. 39 Abs. 2 MindStV vorgesehene Vorsicht ist daher besonders wichtig.

Für die Kenntnisnahme und wohlwollende Prüfung unserer Ausführungen möchten wir uns im Voraus bedanken. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Jörg Schudel



Vorsitzender VAV-
Steuerexpertengruppe

Simon Binder



Public Policy Director